

Kaiserliches
RESCRIPT

an den

MAGISTRAT

der

Kaiserlichen freyen Reichs = Stadt

Schnberg,

de dato Wien d. 25. Junii 1757.



Basiliensis

RESERPT

1571

MAGISTRAT

1571

Basiliensis in freyem Städt = Stad

Mündel

do dato 27 Julii 1571



Erantz 2c.

Wir hätten von euch niemalen erwartet, daß ihr von der rühmlichen Treu, und von dem standhaften Muth, welchen euere Vorfahren für Uns und Unsere Vorfahren am Reich so oft und vielmalen bezeuget, und eben daher das sondere Vertrauet verdienet haben, daß ihnen die Bewahrung derer Reichskleinodien ist überlassen worden, so weit abfallen, und deren an Uns von euch abgelegten theuren Pflichten solchergestalten vergessen solltet, daß ihr Uns, als euerm Kaiser und Herrn, absagen, und dagegen der Empdrung nachhangen, so mit hierunter des schweresten Verbrechens euch theilhaftig machen würdet.

Dieses ist von euch darmit beschehen, daß ihr Unsere öffentlich affigirte Kaiserliche Mandata Avocatoria abgenommen, mit dem in der Empdrung befangenen Churfürsten zu Brandenburg, und dessen Anhängern, Unsern hievorn in das Reich und an euch insbesondere erlassenen Kaiserlichen Mandatis zuwider, in Handlung, Correspondenz und Vernehmen euch eingelassen, diesen, eurem eigenem Geständniß nach, eine Summe von 80000 Gulden angeboten, und nach dessen Verlangen nunmehr gar die dem Reich und dessen vergewaltigten Ständen schuldige Hülff zu entziehen vermeynt, anbey auch euch nicht entsehen habt, an Uns selbst zu begehren, daß Wir in dieser eurer Pflicht und Gesehwidrigen Ansuchung gehehlen möchten.

Alle hierwegen von euch vorgewendete Ursachen seynd nicht allein offenbar, sondern sie fallen alle auf euch, zu eurer unausslöschlichen Schande zurücke. Eine Zahl von 1000 Mann, unter Anführung eines Parteygängers, welcher sich des Verbrechens eines Landzwingers schuldig gemacht hat, soll einer aus so viel 1000 Inwohnern bestehenden Stadt, welche mit Mauern und

Wern

Bereckern umgeben ist, und nebst deme ein geworbenes Kriegsvolck von mehr denn 3000 Mann unterhalten, und einem so angesehenen ganzen Land, nach euerem Angeben, eine für standhafte Reichsbürger und Unterthanen als gültig zu achten seyende Furcht verursacht haben.

Die auf der Stelle von denen Kreisauschreibenden Fürsten angeordnete Hülffleistung wollet ihr in ihrem auf den siebenden Tag für gewährtem Anzug für zu langsam und in der mehr als dreyfachen Stärke für unzureichend angeben. Ihr wisset auch ein mehrers zu eurem Behelf dabey nicht anzuführen, als daß die Bürgere und Kriegsmannschaft durch die einige Tage angeordnete Dienste wären ermüdet worden, und wie die Worte eures Schreibens lauten, daß die innere Verfassung der Stadt, die längere Versperrung der Stadt nicht verstattet habe, dieweil die Zufuhr derer Victualien von allerhand Sorten für die Inwohner ohnentbehrlich, der Verdienst bey manchem wachhabenden Bürger zu seiner selbst und deren Seinigen Nothdurft unverschiebllich, am Ende auch, wo nicht Ungedult und Murren würde überhand genommen haben, doch Kranckheiten und andere beschwerliche Sorgen würden zu besorgen gewesen, außerdem auch Handel, Gewerb und Commercia in augenscheinliche Zerrüttung gerathen seyn. Nebst dem, daß die Unerheblichkeit dieser auch nicht einmal scheinbaren Behelfung sich in ihrer Blöße von selbst dargestellt, und euch mit der Schande einer schimpflichen Feigheit auf allen Seiten beladet, thut ihr Unserer dasigen Bürgerschaft zu viel und unrecht, daß ihr von dieser angeben wollet, ob würde solche ermangelt haben, mit standhaftem Muth sich für die Erhaltung der gemeinen und ihrer Freyheit zu wehren, das geworbene Kriegsvolck aber hat von euren Geboten abgehungen, und es ist mehrmalen unverantwortlich, daß dieses für den gemeinen Dienst und Beste nicht ist angewendet worden.

Ueber dieses habt ihr zu eurer weitern Beschämung euch dessen zu erinnern, daß sogleich bey der ersten Anrückung des besagten

ten

ten Corps allschon den 2ten May ihr, von denen daselbst versammelten und abgeordneten deren Ständen des Fränckischen Kreises, auf die, von dieser an euch beschehenen Ermahnung einer standhaften Benehmung, und dagegen von ihnen abgegebenen Versicherung des werckthätigen Beystands und der alsbaldigen Societätsmäßigen Hülfe des ganzen Kreises, angezehret habt, daß, nebst der Darthung der Zureichigkeit dieser Hülff, euch von denen Ständen die Entschädigung alles etwa erleiden könnenden Schadens sollte genüchlich versichert werden, mit der angeführten Erklärung, daß ansonsten ihr wegen der von euch erfordernten Neutralität anderweite Entschliesungen fassen würdet. Welche so gleich anfänglich von euch abgegebene Erklärung sattsam zeigt, daß es bey dem innern guten Willen bey euch ermangelt hat, und hiernach ihr niemahlen gemeynet waret, euren gegen Uns und das Reich obhabenden Pflichten nachzuhangen, sondern nur allein gesucht habt, wie ihr die angebliche Gefahr scheinbarlich verblenden und damit euren Abfall einigermaßen beschönigen köntet.

Dieses hat auch der fernere Erfolg damit bewähret, da ihr, aller an euch von dem versammelten Convent beschehener Abmahnung ohngeachtet, und ohnangesehen der auf dem Anzug gestandenen Hülff, mit dem Parteygänger Meyer, über die Annehmung der Neutralität die Handlung wirklich angegangen habt, und zu einer ernstlichen Gegenverfassung nicht eher vorgeschritten seyet, als bis dieser Parteygänger eurer Zaghaftigkeit noch gespottet, so fort, nebst der von euch anerbottenen Neutralität, auch noch eine Contribution erfordert, die dasige Bürgerschaft aber endlich zur Gegenwehr selbstn gegriffen hat, von welcher ihr jedoch wiederum abgelassen, und mit ofribesagtem Parteygänger die Handlung mehrmalen eingeschlagen, endlich auch gar an den in der Empdrung befangenen Churfürsten zu Brandenburg einigen derer dasigen Parricien abgesendet, und diesem, nebst der in eurem Schreiben vom 31 May, benannter Anerbietung, eine Summe von 80000 fl. und nebst der in eurem weitem Schreiben

von

von dem 1sten dieses gemeldeter Reclamirung derer von dem mehrbefagtem Parteygänger Landfriedbrüchiger Weis, vergewaltigten und eingefangen beyden von Haller auch noch weitere unzulässige Aufträge, wie dieses das von dem ermeldten Churfürsten an euch erlassene Postscriptum von selbstem entdeckt, und uns allbereit wissend ist, aufgegeben habt.

Das allervermessenste aber, und gar nicht zu verantworten ist es, daß auch nach der Zeit, da die Hülfe des Kreises euch schon zugegangen, und der euch so schreckbar angefohene Parteygänger von dasiger Unserer Stadt und Gebiete abgetrieben war, dagegen die Reichsarmee vor denen dasigen Stadthoren und euren Augen sich formiret hat, ihr unterfangen habt, unter dem 1ten dieses Monats, mit der Beziehung auf das abschriftlich angefügte von dem König in Preußen, Churfürsten zu Brandenburg, an euch gefertigte Rückschreiben, sammt dem Postscripto, welche wesentlich nur respectswidrige Vorwürfe gegen Uns, und gehässige zur weitem Empörung und Ableitung derer Stände abzielende, somit verpönte Rathschläge enthalten, weitere Bedrohungen aber nur von langer Hand melden, an Uns zu bringen, daß ihr bey diesen vorliegenden beträchtlichen Umständen, welche die zur gleichen Nachhangung reizende Anschläge des Empörers waren, vermüßiget wäret, den Vorgang anderer zu imitiren, und Uns, wie ihr mit verstellten Worten meldet, zu bitten, ein ganz anders aber das von euch unter dem nämlichen Dato an den Churfürsten zu Brandenburg erlassene, von denen Kriegsodleckern Unserer herkönniglich geliebtesten Gemahlin, der Kaiserin Königin Majestät und Liebden, als eine mit dem Feind gepflogene Correspondenz aufgehoben und zu Unsern Händen gekommene Schreiben zeigt, daß Wir euch die Neutralität verstaten mögten, mit dem fernern Unserer Kaiserlichen Auctorität, und die Ehre des gesammten Reichs beleidigenden Beyfah, damit ihr einer überwiegenden Gewalt nicht Preis gegeben, und dadurch dem nexui cum Imperio & Circulo, wie die Worte euers
Schreis

Schreibens also lauten, auf beständig gänzlich entzogen würdet, gleichsam als ob Wir und das Heil. Röm. Reich nicht mehr im Stande wären, Unsere dasige Stadt zu schützen, und mit Verfassung des Reichs es so weit gekommen wäre, daß eine in der Mitte desselben gelegene Stadt nicht allein auf eine Zeit vergewaltiget, sondern, wie ihr euch ausgedruekt habt, a nexu cum Imperio & Circulo auf beständig gänzlich entzogen werden könne.

Indem Wir nun die darmit von euch begangene schwere Verbrechen, ohne Straf und Ahndung nicht ansehen können, sondern Unserer Kayserlichen Majestät und der Ehre des Reichs, samt dem so groß geärgerten Publico schuldig seynd, hiewegen von euch überhaupt, und an denen unter euch am meisten Schuldigern, auch noch insbesondere ein Exempel statuiren zu lassen; so haben Wir Unserm Kayserlichen Reichshofrath aufgegeben, daß wider euch nach Gebühr derer Gesezen verfahren werden solle, ohne daß jedoch die dasige Bürgerschaft, von welcher Wir mit allerhöchster Zufriedenheit vernommen haben, daß sie willig und geneigt gewesen seye, ihre Treue zu bewähren, mit der von euch begangenen Schande mitbestreckt, sondern an die Thäter allein sich gehalten, und hiernach in einige der gemeinen Stadt zur Last fallen mögende Erkenntniß auch nicht eingegangen werde.

Euren anhero abgeschickten Deputirten aber haben Wir sogleich von Unserm Kayserlichen Hoflager mit Unnade fortweisen lassen.

Da ihr also der eurigen Bestrafung halber das weitere zu erwarten, die, nach denen Reichsgesezen euch obliegende Schuldigkeit aber von nun zu handeln habt: so geben Wir euch anmit alles Ernstes und bey Vermeidung deren in dem Landfrieden und dessen Executions-Ordnung gesezten schweresten Strafen und Pöb-
nen nochmalen auf, und gebieten als Römischer Kayser, daß ihr sogleich bey Empfang dieses das Unsere dasige Stadt betreffende

Con:

Contingent zu Ross und Fuß zu der zu Handhabung des Land-
Friedens angeordneten Reichs-Executionen-Armee stellen, und
die rückständige Kreisprästanda, so viel die jetzige Armatur be-
trifft, ohne Ausnahm auch alsbalden, im übrigen aber mit Vor-
behaltung eurer diesfalligen Befugniß abführen, dann aller Cor-
respondenz und Vernehmens mittel: und ohnmittelbar mit dem
in der Empörung befangenen Churfürsten zu Brandenburg, auch
dessen Helfern und Anhängern, euch enthalten, und den in Unse-
rer dasigen Stadt befindlichen Königl. Preuß. Churf. Branden-
burgischen Residenten Buirette binnen drey Tagen, nach dem
Empfang dieses, ausschaffen sollet.

Wir versehen Uns dessen also unweigerlich und ohnaufhält-
lich zu beschehen, in dem Fall aber, daß ihr euch einen Ungehör-
sam in alsbaldig gehorsamster Gelebung dieser Unserer Kaiserli-
chen Gebotthen aller, oder derer einiger euch weiter soltet zu
Schulden kommen lassen, darauf zu sehen, Wir auch dem an
den dasigen Kreis accredirten Minister eigens aufgegeben haben:
so haben Wir denen ausschreibenden Fürsten des dasigen Kreises
von nun an allschon aufgetragen, daß dieselbe, ohne weitere
Rückfrage, dem Landfrieden und dessen Executionen-Ordnung
gemäß, gegen euch, und auf eure derer Magistrats-Personen
Kosten verfahren, nebst dem, daß auf solchem Fall ihr die be-
meldte Pönnen und Strafen weiter verwürcket. Wir meynen
all dieses ernstlich. Wien, den 25sten Junii 1757.





8

Kaiserliches
RESCRIPT

an den

MAGISTRAT

der

Kaiserlichen freyen Reichs = Stadt
Süßberg,

de dato Wien d. 25. Junii 1757.